

**Besucher- und Benutzungsordnung für das Stadtmuseum Rastatt, das Riedmuseum im Stadtteil Ottersdorf, die Städtische Galerie Fruchthalle sowie die Historische Bibliothek**

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Rastatt unterhält das Stadtmuseum, das Riedmuseum im Stadtteil Ottersdorf, die Städtische Galerie Fruchthalle sowie die Historische Bibliothek im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2**

**Besichtigung**

Das Stadtmuseum, das Riedmuseum, die Städtische Galerie Fruchthalle und die Historische Bibliothek können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Das Riedmuseum hat von November bis einschließlich Februar geschlossen. Darüber hinaus finden Besichtigungen auf Anfrage statt.

Es wird Eintritt erhoben. Die Eintrittsentgelte werden in einer Entgeltordnung geregelt.

Kinder unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Museumsverwaltung gestattet. Die erwachsenen Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die zu begleitenden Minderjährigen.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

Das Stadtmuseum ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag bis Samstag jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr sowie  
Sonn- und Feiertage jeweils 11.00 bis 17.00 Uhr

Das Riedmuseum ist von März bis Oktober wie folgt geöffnet:

Freitag bis Sonntag sowie Feiertage jeweils 14.00 bis 18.00 Uhr,  
von November bis einschließlich Februar geschlossen

Die Städtische Galerie Fruchthalle ist wie folgt geöffnet:  
Donnerstag bis Samstag jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr sowie  
Sonn- und Feiertage jeweils 11.00 bis 17.00 Uhr

Die Historische Bibliothek im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium ist in der Regel nur auf Anfrage und bei Vorträgen und zur ergänzenden Darstellung von Beständen im thematischen Zusammenhang mit einer Ausstellung im Stadtmuseum (Sonn- und Feiertage jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr) geöffnet.

#### **§ 4**

#### **Verhalten in den Museen**

Die BesucherInnen haben sich in den Museen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Museumsgutes, der Buchbestände sowie der Kunstwerke ist es insbesondere untersagt, in den Ausstellungsräumen und in den Fluren zu rauchen, zu essen, und zu trinken. Tiere sind in den Museen nicht zugelassen.

Die BesucherInnen der Museen haben den Anweisungen des Museums- und Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

Schirme, Stöcke, Taschen und sonstige Gegenstände, die zu einer Beschädigung führen können, dürfen nicht in die Museumsräume gebracht werden. Fotoapparate oder Filmgeräte dürfen ebenfalls nicht in die Museumsräume mitgenommen werden, wenn keine besondere Fotoerlaubnis des Hauses vorliegt.

Für Verluste oder Beschädigung ordnungsgemäß zur Aufbewahrung abgegebener Sachen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Alle Besucher sind verpflichtet, beim Besuch des Stadtmuseums, des Riedmuseums, der Städtischen Galerie Fruchthalle sowie der Historischen Bibliothek größte Sorgfalt gegenüber den ausgestellten Kunstwerken und Sammlungsgegenständen zu beachten.

Das Berühren der Ausstellungsgegenstände ist untersagt. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Personen, die den Bestimmungen zuwider handeln, können des Hauses verwiesen werden.

## § 5

### Haftung der Besucher

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen, die zu einer Beschädigung eines Kunstwerkes oder Sammlungsgegenstandes führen, behält sich die Stadt Rastatt Regressmöglichkeiten in Höhe des entstandenen Schadens vor.

## § 6

### Ort und Zeit der Benutzung

Die Sammlungen können grundsätzlich während der Öffnungszeiten oder bei museumspädagogischen Aktionen sowie Führungen und in Gegenwart eines Bediensteten des Stadtmuseums, Riedmuseums, der Städtischen Galerie Fruchthalle oder der Historischen Bibliothek besucht werden.

## § 7

### Lichtbildaufnahmen

Lichtbildaufnahmen bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Erlaubnis durch die Museums- bzw. Bibliotheksleitung. Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die Freigabe des Copyrights für Künstler, die noch selbst, oder deren Rechtsnachfolger im Besitz der Urheberrechte sind. Privatpersonen müssen sich schriftlich verpflichten, die hergestellten Fotografien nur zum persönlichen Gebrauch zu verwenden. Fotografien zum Zwecke der Presseveröffentlichung sind im Vorfeld mit der Museums- bzw. Bibliotheksleitung abzustimmen.

Diese Regelungen gelten auch für digitale Aufnahmen.

## § 8

### Benutzungsentgelte

Für den Besuch der Museen, der Städtischen Galerie und der Historischen Bibliothek werden Eintrittsgelder erhoben. Bei korrespondierender Darstellung der Bestände der Historischen Bibliothek mit einer Ausstellung im Stadtmuseum ist der Besuch der Historischen Bibliothek im Eintritt des Stadtmuseums enthalten. Die Eintrittsgelder werden in einer Entgeltordnung gesondert geregelt. Der Besuch von

den durch die o.a. Einrichtungen gestalteten Sonderausstellungen ist im Eintritt enthalten.

Für museumspädagogische Kurse und Seminare wird ebenfalls Entgelt erhoben. Auch dies wird in der Entgeltordnung geregelt.

## **§ 9**

### **Besondere Regelungen für das Riedmuseum**

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung bezieht sich bezüglich des Riedmuseums im Stadtteil Ottersdorf auf den musealen Bereich:

Wohnhaus am Kirchplatz 6 mit Remisengebäuden (Scheune, Ölmühle, Hof), Museum in der Scheune (Darstellung der Rheinkorrektion) und Hof des Museumskomplexes.

## **§ 10**

### **Besondere Regelungen für die Historische Bibliothek im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium**

Im Falle von Darstellungen der Bestände der Historischen Bibliothek, die mit einer Ausstellung des Stadtmuseums korrespondieren, werden die Öffnungszeiten wie folgt festgelegt:

Sonntag sowie Feiertage jeweils 11.00 bis 17.00 Uhr  
Abweichende Öffnungszeiten können festgelegt werden.

Die Dauerausstellung im Refektorium sowie kleinere Ausstellungen, die im Rahmen von Vortragsreihen stattfinden, können nur zur üblichen Dienstzeit der Stadtverwaltung Rastatt und auf Anfrage besucht werden.

Für den Besuch von museumspädagogischen Aktionen und Führungen in der Historischen Bibliothek wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt wird in einer Entgeltordnung festgelegt. Für Vorträge und Besuche zu Recherchezwecken innerhalb des Bibliotheksguts wird kein Entgelt erhoben.

## **§ 11**

### **Veranstaltungen/Nutzung von Räumen in den Museen bzw. der Historischen Bibliothek**

Die Museen und die Historische Bibliothek sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rastatt und dienen neben ihrer Funktion als Museen bzw. als Kunstgalerie auch als Begegnungsstätte bei kulturellen Veranstaltungen, die von der Stadt Rastatt oder von Dritten in Kooperation mit der Stadt Rastatt durchgeführt werden. Auf Antrag können Räume in den Museen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Sitzungen oder Veranstaltungen an Dritte überlassen werden. Eine Überlassung für private Feiern, Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen mit Gewinnerziehungsabsicht oder parteipolitische Versammlungen ist ausgeschlossen. Über die Überlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Ein Anspruch auf Überlassung an Dritte besteht nicht. Die Überlassung wird nur zugelassen, wenn die Belange der Museen nicht beeinträchtigt sind.

Bezüglich der Historischen Bibliothek wird auf die Benutzungsordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rastatt und dem Nutzer wird durch Mietvertrag geregelt. Über ein Entgelt wird im Einzelfall entschieden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Besucher und Benutzungsordnung für das Stadtmuseum, das Riedmuseum, die Städtische Galerie Fruchthalle und die Historische Bibliothek tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Rastatt, den 26.11.2013

Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister